

Lärmaktionsplanung (Stufe 4)

nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie
für die Stadt Hamminkeln

Bericht Nr. 5548.1/01

Auftraggeber: **Stadt Hamminkeln**
Der Bürgermeister
46499 Hamminkeln

Bearbeiter: Jürgen Gesing, Dipl.-Ing.

Datum: 28.06.2024



Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018
für die Ermittlung von Geräuschen

Bekannt gegebene Messstelle nach § 29b
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Qualitätsmanagementsystem
nach DIN EN ISO 9001:2015

1 Zusammenfassung

Auf Basis der Lärmkartierung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (nachfolgend LANUV genannt) ist im Auftrag der Stadt Hamminkeln nach den Vorgaben gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die in der vierten Runde kartierten Bereiche Hamminkeln erstmalig ein Lärmaktionsplan aufzustellen.

Im vorliegenden Plan sind die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen dargestellt und bewertet, die in der Gemeinde durch den Straßenverkehr entstehen. Berücksichtigt wurden hierbei die von der Lärmkartierung des LANUV betrachteten Streckenabschnitte der Bundesautobahn 3 (BAB 3), der Bundesstraßen 67 (B 67) und 473 (B 473) sowie der Landesstraße 602 (L 602) mit den Verkehrsbelastungsdaten aus der Fortschreibung/Hochrechnung der Ergebnisse der bundesweiten Verkehrszählungen aus dem Jahr 2015 und der temporären Messungen 2016 bis 2019 auf das Jahr 2019.

Als Ergebnis der Lärmkartierung lässt sich feststellen, dass bezogen auf den Tag (0.00 - 24.00 Uhr) insgesamt 43 und im Nachtzeitraum (22.00 - 6.00 Uhr) 75 Menschen Belastungen oberhalb der Auslösewerte des MUNLV-Runderlasses von $L_{den} \geq 70$ dB(A) (24 Stunden-Wert) bzw. $L_{night} \geq 60$ dB(A) ausgesetzt sind. Die zugehörigen Wohnungen befinden sich an der BAB 3 im Bereich des Ortsteils Ringenberg, an der Ortsdurchfahrt der L 602 im Ortsteil Dingden sowie punktuell entlang der B 67 und der B 473.

Zum Schutz der betroffenen Wohngebäude sind grundsätzlich aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von (weiteren) Lärmschutzwänden möglich. Organisatorische Maßnahmen (z. B. Tempolimits, Lkw-Durchfahrverbote etc.) sind im vorliegenden Fall vermutlich schwer umsetzbar und bedürfen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, ebenso wie aktiver Lärmschutz, der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

Angaben zu Lärmschutzmaßnahmen, die seit der letzten Kartierung umgesetzt wurden bzw. in Zukunft realisiert werden sollen, enthält Kapitel 6. Dort finden sich auch Aussagen und Empfehlungen zum Schutz sogenannter "ruhiger Gebiete".

Die Lärmkartierung und -aktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes wird durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) durchgeführt. Nachrichtlich sind diesem Bericht im Anhang die Lärmkarten für die Trasse Oberhausen – Arnhem (Strecke 2270) beigelegt.

Dieser Bericht umfasst einschließlich Anhang insgesamt 45 Seiten.

Ahaus, den 28.06.2024

WENKER & GESING
Akustik und Immissionsschutz GmbH



WENKER & GESING
Akustik und Immissionsschutz GmbH
Bahnhofstraße 102 • 48683 Ahaus
www.wenker-gesing.de



Jürgen Gesing, Dipl.-Ing.
- Berichtserstellung -



Jens Lapp, Dipl.-Met.
- Prüfung und Freigabe -

¹⁾ Die Vervielfältigung dieses Berichts ist nur dem Auftraggeber zum internen Gebrauch und zur Weitergabe in Zusammenhang mit dem Untersuchungsobjekt gestattet.

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	2
2	Situation und Aufgabenstellung.....	5
3	Beschreibung der Gemeinde sowie der kartierten Hauptverkehrsstraßen.....	6
4	Informationen zur Rechtslage	8
4.1	Zuständige Behörde.....	8
4.2	Rechtlicher Hintergrund	8
4.3	Geltende Grenzwerte gemäß Artikel 5	10
5	Berechnungsmethodik und -ergebnisse der Lärmkartierung	12
5.1	Berechnungsmethodik	12
5.2	Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten.....	12
5.3	Bewertung der Berechnungsergebnisse.....	14
5.4	Angabe von Lärmproblemen und verbesserungswürdigen Situationen	15
6	Maßnahmenplanung	18
6.1	Allgemeine Maßnahmen und Möglichkeiten zur Reduzierung des Straßenverkehrslärms.....	18
6.2	Bereits umgesetzte Maßnahmen	20
6.3	Schutz ruhiger Gebiete	21
6.4	Geplante Vorhaben und langfristige Strategien.....	21
6.5	Schätzwerte der Reduzierung betroffener Personen.....	22
7	Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	23
8	Formelle Information	38
8.1	Datum des Abschlusses des Aktionsplanes	38
8.2	Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörung	38
8.3	Bestimmungen zur Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplanes.....	38
9	Grundlagen und Literatur	39
10	Anhang	41
10.1	Lärmkarte des LANUV zum Straßenverkehr $L_{den} /14/$	42
10.2	Lärmkarte des LANUV zum Straßenverkehr $L_{night} /14/$	43
10.3	Lärmkarte des LANUV zum Schienenverkehr $L_{den} /14/$	44
10.4	Lärmkarte des LANUV zum Schienenverkehr $L_{night} /14/$	45

Tabellen

Tab. 1:	Hauptverkehrsstraßen mit Angabe des jährlichen Verkehrsaufkommens /22/ ..	6
Tab. 2:	Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in Hamminkeln	12
Tab. 3:	Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in Hamminkeln	12
Tab. 4:	Geschätzte Gesamtzahl der ganztags lärmbelasteten Menschen in Hamminkeln	13
Tab. 5:	Geschätzte Gesamtzahl der nachts lärmbelasteten Menschen in Hamminkeln	13
Tab. 6:	Bewertung der Anzahl der Menschen, die Lärm ausgesetzt sind	14
Tab. 7:	Zuständigkeiten beim Straßenverkehr in NRW (EW = Einwohner) /14/	20
Tab. 8:	Schätzwerte für die Anzahl der von Umgebungslärm entlasteten Personen	22

Abbildungen

Abb. 1:	Übersichtskarte mit Darstellung der kartierten Hauptverkehrsstraßen und der Bahnstrecke 2270 in Hamminkeln /14/	7
Abb. 2:	Lärmkarte des LANUV zum Straßenverkehr L_{den} (day, evening, night) /14/ ...	13
Abb. 3:	Lärmkarte des LANUV zum Straßenverkehr L_{night} /14/	13
Abb. 4:	Lärmbelastete Straßenabschnitte der L 602 im Ortsteil Dingden - L_{den} /14/ ...	16
Abb. 5:	Lärmbelastete Straßenabschnitte der L 602 im Ortsteil Dingden - L_{night} /14/ ..	16
Abb. 6:	Lärmbelastete Straßenabschnitte der BAB 3 und der B 473 in den Ortsteilen Ringenberg und Hamminkeln - L_{den} /14/	17
Abb. 7:	Lärmbelastete Straßenabschnitte der BAB 3 und der B 473 in den Ortsteilen Ringenberg und Hamminkeln - L_{night} /14/	17
Abb. 8:	Lärminderungspotentiale ^{*)} verschiedener Maßnahmen /12/	19

2 Situation und Aufgabenstellung

Die Stadt Hamminkeln beabsichtigt die erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplanes und hat unser Büro beauftragt die aktuelle vierte Stufe gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) /2/ hinsichtlich des Straßenverkehrslärm gutachterlich zu begleiten. Die Lärmaktionsplanung muss dabei den Mindestanforderungen des Anhangs V der genannten Richtlinie entsprechen.

Mit der Umgebungslärmrichtlinie wurde von der Europäischen Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Minderung des Umgebungslärms aufgestellt. Diese EG-Richtlinie ist durch die Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) /1/ und durch die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) /7/ in deutsches Recht umgesetzt worden.

Basis der Untersuchung ist die auf Grundlage des Artikels 7 der Richtlinie 2002/49/EG vom LANUV zuletzt erarbeitete Lärmkartierung, die Ende Oktober 2022 abgeschlossen wurde. Diese besteht aus grafischen Darstellungen (Lärmkarten) und Erläuterungen /14/. Die den Lärmkarten zugrunde liegenden Verkehrsbelastungsdaten resultieren dabei aus der Fortschreibung/Hochrechnung der Ergebnisse der bundesweiten Verkehrszählungen aus dem Jahr 2015 und der temporären Messungen 2016 bis 2019 auf das Jahr 2019.

Die Lärmkarten der vierten Runde wurden mit den neuen EU-weit einheitlichen Berechnungsverfahren sowie den o. g. Belastungsdaten berechnet. Die Verkehrsmengen wurden entsprechend angepasst, damit die Lärmkarten nicht durch die Corona-Situation verfälscht werden. Durch die neuen Berechnungsverfahren kommt es zu Änderungen in der dargestellten Lärmsituation sowie bei der Anzahl der Betroffenen; ein direkter Vergleich der Ergebnisse von dritter und vierter Runde ist daher nicht möglich.

Für die Festlegung, wie tiefgreifend die Lärmaktionsplanung angelegt wird, ist die jeweilige Gemeinde oder Stadt zuständig. Die vergleichsweise hohen Auslösewerte der Lärmaktionsplanung orientieren sich in NRW vor allem an der Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen.

Eine notwendige Priorisierung soll in Abwägung von der Größe des betroffenen Gebiets, der Anzahl der betroffenen Personen sowie der Höhe der Lärmbelastung (gesundheitliche Risiken, erhebliche Belästigungen etc.) erfolgen. Da die Kartierung alle fünf Jahre überarbeitet wird, sollen die gewonnenen Ergebnisse daraus verwertet und die Lärmaktionsplanung langfristig weiter vertieft werden.

In der Lärmaktionsplanung ist insbesondere der Schutz "ruhiger Gebiete" (vgl. Kap. 6.3) vorzusehen. Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch bei der Fortschreibung der Planung mit einzubeziehen.

3 Beschreibung der Gemeinde sowie der kartierten Hauptverkehrsstraßen

Die Stadt Hamminkeln liegt am unteren Niederrhein im Nordwesten Nordrhein-Westfalens und gehört zum Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf. Sie verfügt über eine Gesamtfläche von 164,5 km² und gliedert sich in die Ortsteile Hamminkeln, Brünen, Dingden, Loikum, Mehrhoog, Ringenberg und Wertherbruch. Die Gesamtbevölkerung liegt bei etwa 27.200 Einwohnern /16/.

Hamminkeln ist durch die Bundesautobahn 3 (BAB 3), deren Auffahrt Hamminkeln ca. 1,2 km nördlich vom Ortsteil Hamminkeln entfernt liegt, die Bundesstraßen 473 (B 473) und 67 (B 67) sowie die L 602 im Norden des Gemeindegebietes an das Fernstraßennetz angebunden.

Die "Hauptverkehrsstraßen" im Sinne des im BImSchG /1/ verankerten Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr sind demnach Straßenabschnitte der BAB 3, der B 67, der B 473 und der L 602 /14, 21/. Umgerechnet entspricht diese Grenze einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen (DTV) von etwa 8.200 Kfz/24h. Straßen mit einer DTV < 8.200 Kfz/24 h sind daher nicht Bestandteil der Lärmkartierung und somit auch vom Lärmaktionsplan ausgenommen. Kreis- und Gemeindestraßen sind definitionsgemäß ebenfalls von der Lärmkartierungspflicht des LANUV ausgenommen /14/.

Die relevanten Straßen sind in nachfolgender Tabelle mit Angabe des jährlichen Verkehrsaufkommens aufgelistet.

Tab. 1: Hauptverkehrsstraßen mit Angabe des jährlichen Verkehrsaufkommens /22/

Hauptverkehrsstraßen	jährliches Verkehrsaufkommen [Kfz/a]	Verlauf und Lage
BAB 3	10,6 Mio.	Nord - Süd (zwischen nördl. Gemeindegrenze und AS Hamminkeln)
	15,7 Mio.	Nord - Süd (zwischen AS Hamminkeln und süd. Gemeindegrenze)
B 473	5,5 Mio.	Nord - Süd (nördl. Gemeindegrenze bis KP L 896)
	5,8 Mio.	Nord - Süd (KP L 896 bis BAB 3, AS Hamminkeln)
	4,0 Mio.	Nord - Süd (BAB 3, AS Hamminkeln bis KP L 602)
	3,3 Mio.	Nord - Süd (KP L 602 bis KP L 480)
	4,0 Mio.	Nord - Süd (KP L 480 bis süd. Gemeindegrenze)
B 67	5,2 Mio.	West - Ost (zwischen westl. Gemeindegrenze und KP L 896)
	4,0 Mio.	West - Ost (zwischen KP L 896 und östl. Gemeindegrenze)
L 602	3,3 Mio.	Nord - Süd (nördl. Gemeindegrenze bis KV L 896/Weberstr./Sachsenstr.)

AS = Anschlussstelle, KP = Knotenpunkt, KV = Kreisverkehr

Die Eisenbahntrasse Oberhausen – Arnhem (Bahnstrecke 2270, siehe Abbildung 1) trägt mit rund 55.650 Bewegungen pro Jahr als sogenannte Haupteisenbahnstrecke (> 30.000 Bewegungen pro Jahr) zur Lärmbelastung im Gemeindegebiet bei. Gemäß § 47e BImSchG /1/ wird die Lärmkartierung sowie die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) durchgeführt. Nachrichtlich sind in den Kapiteln 10.3 und 10.4 die Lärmkarten für die o. g. Bahnstrecke beigefügt. Die Ergebnisse der vom EBA im Jahr 2022 durchgeführten Lärmkartierung wurden im Internet unter <http://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de> veröffentlicht und können dort abgerufen/eingesehen werden /15/.

Großflughäfen (> 50.000 Bewegungen pro Jahr) die relevant zur Ermittlung der belasteten Personen durch Lärm beitragen, befinden sich im Gemeindegebiet Hamminkels nicht.

Auch weitere Lärmquellen wie Gewerbelärm von sog. IVU-Anlagen gemäß Richtlinie 96/61/EG des Rates /4/ vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sind nur innerhalb von Ballungsräumen zu betrachten, sodass dies im vorliegenden Fall ebenfalls nicht zu untersuchen ist.

Des Weiteren sind Freizeit- oder Nachbarschaftslärm nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.

Die für die Lärmaktionsplanung der vierten Stufe relevanten Straßenabschnitte (grüne Markierung) sind in Abbildung 1 dargestellt.

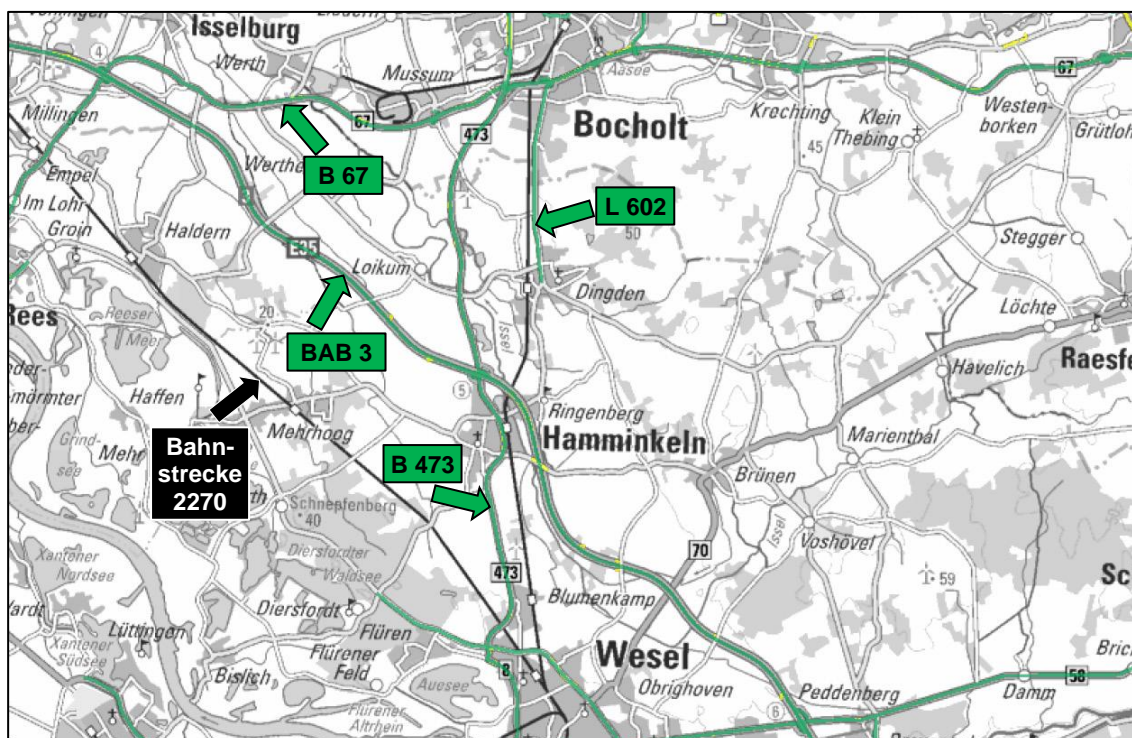


Abb. 1: Übersichtskarte mit Darstellung der kartierten Hauptverkehrsstraßen und der Bahnstrecke 2270 in Hamminkeln /14/

4 Informationen zur Rechtslage

4.1 Zuständige Behörde

In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung zuständig. Die Lärmberechnung wird dabei für Gebiete, die nicht zu Ballungsräumen (> 100.000 Einwohner mit > 1.000 Einwohner/km²) zählen, durch das LANUV durchgeführt und die Ergebnisse im Internet zur Verfügung gestellt.

Zuständig für die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung (4. Stufe) ist die Stadt Hamminkeln:

- Stadt Hamminkeln
Brüner Straße 9
46499 Hamminkeln
- Telefon: 02852 88-0
- E-Mail: info@hamminkeln.de
- Homepage: www.hamminkeln.de

4.2 Rechtlicher Hintergrund

Auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) /2/ des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2002 hat die Europäische Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm erarbeitet. Ziel ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung durch Umgebungslärm, zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Notwendig dafür ist das schrittweise Durchführen folgender Maßnahmen:

- Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten durch ein gemeinsames Bewertungsverfahren aller Mitgliedsstaaten
- Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen
- Aufstellung von Lärmaktionsplänen auf Grundlage der Ergebnisse der Lärmkarten mit dem Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern

Unter Umgebungslärm versteht man "*unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten [...] ausgeht.*"

Aufbau und Untersuchungsumfang eines Lärmaktionsplanes orientieren sich hierbei an dem Anhang V "Mindestanforderungen für Aktionspläne nach Artikel 8" der Richtlinie 2002/49/EG bzw. den Regelungen des BImSchG:

- *"eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupt-eisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die berücksichtigt werden,*
- *Benennung der zuständigen Behörde,*
- *Erläuterung des rechtlichen Hintergrunds,*
- *Nennung aller geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5,*
- *eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,*
- *eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,*
- *das Protokoll der öffentlichen Anhörung gemäß Artikel 8 Absatz 7,*
- *die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,*
- *die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,*
- *die langfristige Strategie,*
- *finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeits-analyse, Kosten-Nutzen-Analyse,*
- *die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplanes."*

Ziel der Lärmaktionspläne ist es auch, ruhige Gebiete gegenüber einer Zunahme von Lärm zu schützen. Die Öffentlichkeit wird gemäß § 47d zu den Vorschlägen der Lärmaktionspläne gehört und erhält die Möglichkeit, an der Ausgestaltung und Prüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Mitwirkung und Einwendungen sollen im abschließenden Beschluss des Lärmaktionsplanes berücksichtigt werden.

Bei der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden klassifizierten Straßen (Lärmsanierung) ist zu beachten, dass sich diese nach bundeseinheitlich festgelegten Kriterien richtet. Dazu zählt, dass Lärmsituationen anhand der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz in der Baulast des Bundes (VLärmSchRL-97) /9/ in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) /8/ zu ermitteln und zu bewerten sind. Voraussetzung zur Gewährung von Schallschutzmaßnahmen ist dabei, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschritten sind.

Beim Bau sowie der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) gelten die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) /1/ in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) /5/ und der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) /6/.

Die Lärminderungsplanung ist dagegen im sechsten Teil des BImSchG (§§ 47a-f) geregelt. Im Gegensatz zu den vorgenannten lärmtechnischen Berechnungen nach den RLS-19 erfolgten die Berechnungen der dritten Stufe der Lärmkartierung (2017) nach der vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) /18/, welche an die Anforderungen der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/49/EG angepasst ist. In der vierten Runde (2022) erfolgten die Berechnungen nun nach der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB) /20/. Ein direkter Vergleich der nach VBUS bzw. BUB und RLS-19 berechneten Beurteilungspegel ist *nicht* möglich. Eine Bewertung der Ergebnisse der strategischen Lärmkarten hinsichtlich des Lärmaktionsplanes kann daher nur von den jeweiligen Städten und Gemeinden vorgenommen werden.

4.3 Geltende Grenzwerte gemäß Artikel 5

Auf nationaler Ebene existieren derzeit keine allgemein gültigen Grenzwerte für Lärmimmissionen aus dem Verkehrsbereich. In den bestehenden Vorschriften zum Lärmschutz, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) /5/ und dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 /10/ werden lediglich verschiedene Grenz-, Richt- und Orientierungswerte zum Schutz vor Lärm - abhängig von der Nutzungsart der betroffenen Gebiete und von der Tageszeit - definiert, die allerdings nur für den Um- und Neubau von Verkehrsanlagen dienen bzw. als Orientierungswerte gelten.

Da sich die Berechnungsverfahren für die strategischen Lärmkarten mit den Lärmindizes L_{den} und L_{night} von den nationalen Grenz- und Richtwerten unterscheiden, können die nationalen Grenz- und Richtwerte nur zur Orientierung für die Bewertung der Lärmsituation in diesen strategischen Lärmkarten herangezogen werden. Im Einzelfall sind für die Prüfung, ob Immissionsgrenz- oder -richtwerte überschritten sind, weitergehende Berechnungen unter Anwendung der nationalen Berechnungsverfahren für die jeweiligen Immissionsorte notwendig.

Gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) /13/ liegen Lärmprobleme im Sinne von § 47d Abs. 1 des BImSchG auf jeden Fall vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden Beurteilungspegel von $L_{den} \geq 70$ dB(A) oder $L_{night} \geq 60$ dB(A) erreicht werden. Diese Werte werden als Auslösewerte für die Untersuchung von Lärmschutzmaßnahmen in Ansatz gebracht.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie gibt keine Richt- oder Grenzwerte vor, bei deren Überschreitung Maßnahmen verpflichtend umgesetzt werden müssen. Die in den Lärmkarten des LANUV dargestellten Isophonenflächen der Beurteilungspegel L_{den} (**d**ay, **e**vening, **n**ight) ab 55 dB(A) (24 Stunden) und L_{night} ab 50 dB(A) (8 Stunden) dienen zur Abgrenzung der Gebiete, für die ggf. ein Handlungsbedarf besteht (siehe Kap. 5.2, Abbildungen 2 und 3).

Da sich die strengeren, vorgeschlagenen Auslösewerte von verschiedenen Institutionen auch in Bezug auf gesundheitliche Aspekte zum Teil sehr unterscheiden, hat das Umweltbundesamt (UBA) vor diesem Hintergrund folgende Empfehlungen ausgesprochen /12/:

- kurzfristig: zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen werden als Auslösewerte Immissionspegel von $L_{den} = 65$ dB(A) und $L_{night} = 55$ dB(A) vorgeschlagen
- mittelfristig: zur Minderung erheblicher Belästigungen schlägt das UBA Auslösekriterien von $L_{den} = 60$ dB(A) und $L_{night} = 50$ dB(A) vor
- langfristig: zur Vermeidung erheblicher Belästigungen werden Auslösewerte von $L_{den} = 55$ dB(A) und $L_{night} = 45$ dB(A) vorgeschlagen

5 Berechnungsmethodik und -ergebnisse der Lärmkartierung

5.1 Berechnungsmethodik

Grundsätzlich gibt es für die verschiedenen Lärmquellenarten (Straßen, Schienen, Flughäfen sowie Industrie und Gewerbe) jeweils spezielle Berechnungsmethoden, nach denen die Ermittlung der Geräuschimmissionen erfolgt.

Laut /13/ ist seit dem 31. Dezember 2018 ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren (CNOSSOS-EU) /3/ vorgeschrieben und kommt erstmals bei der vierten Runde der Lärmkartierung 2022 zur Anwendung. Daher sind die Lärmkarten der vierten Runde nicht mit denen der vorherigen Runden vergleichbar.

Die Berechnungsverfahren berücksichtigen neben den jeweiligen Quellgrößen (z.B. Verkehrsstärke und -zusammensetzung, Geschwindigkeit, Straßenoberfläche) auch die Ausbreitungsbedingungen (z. B. Abstand von der Straße, schallmindernde Hindernisse, Einfluss des Geländes).

Bei der Erstellung der Lärmkarten der vierten Stufe kam die "Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen - Straßen, Schienenweg, Industrie und Gewerbe" (BUB) /20/ zum Einsatz. Die Anzahl der lärmbeeinträchtigten Menschen in Wohnungen, die innerhalb der jeweiligen Isophonen-Bänder liegen, wird ab der vierten Runde nach der "Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm" (BEB) /21/ ermittelt.

5.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten

Die Ergebnisse der vom LANUV im Jahr 2022 durchgeführten Lärmkartierung wurden im Internet unter www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de /14/ veröffentlicht und sind nachfolgend zusammengefasst.

Tab. 2: Gesamtfläche der lärmbeeinträchtigten Gebiete in Hamminkeln

L_{den}	≥ 55 dB(A)	≥ 65 dB(A)	≥ 75 dB(A)
Größe/km ²	39,92	8,96	1,59

Tab. 3: Geschätzte Gesamtzahl der lärmbeeinträchtigten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in Hamminkeln

L_{den}	≥ 55 dB(A)	≥ 65 dB(A)	≥ 75 dB(A)
N Wohnungen	1.656	163	0
N Schulgebäude	3	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0

Tab. 4: Geschätzte Gesamtzahl der ganztags lärmbelasteten Menschen in Hamminkeln

L_{den}	$\geq 55... \leq 59$ dB(A)	$\geq 60... \leq 64$ dB(A)	$\geq 65... \leq 69$ dB(A)	$\geq 70... \leq 74$ dB(A)	≥ 75 dB(A)
N	1.974	1.163	302	43	0

Tab. 5: Geschätzte Gesamtzahl der nachts lärmbelasteten Menschen in Hamminkeln

L_{night}	$\geq 50... \leq 54$ dB(A)	$\geq 55... \leq 59$ dB(A)	$\geq 60... \leq 64$ dB(A)	$\geq 65... \leq 69$ dB(A)	≥ 70 dB(A)
N	1.530	542	71	4	0

Die vom LANUV erstellten Lärmkarten zu den Lärmindizes L_{den} und L_{night} sind in den Abbildungen 2 und 3 sowie im Anhang dieses Berichts dargestellt /14/.

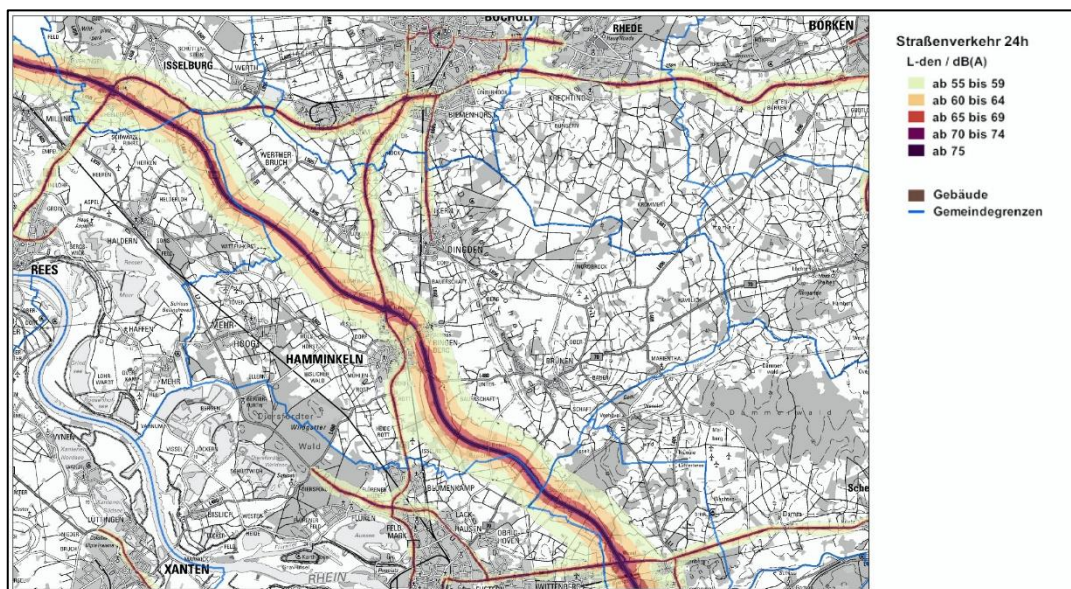


Abb. 2: Lärmkarte des LANUV zum Straßenverkehr L_{den} (day, evening, night) /14/

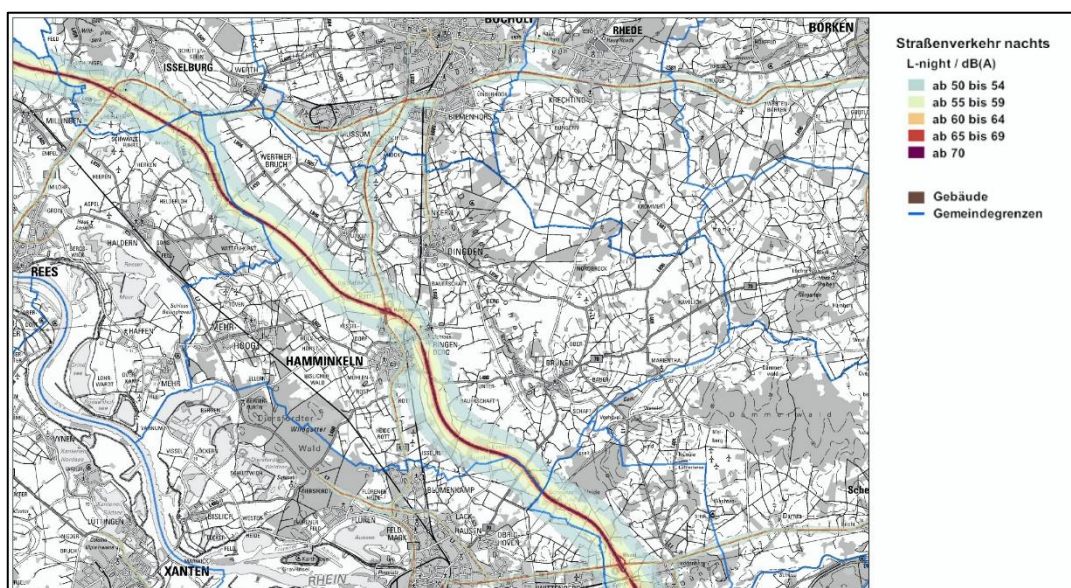


Abb. 3: Lärmkarte des LANUV zum Straßenverkehr L_{night} /14/

5.3 Bewertung der Berechnungsergebnisse

Die Ermittlung der Belastetenzahlen für den Straßenverkehrslärm findet unter Berücksichtigung der "Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen" (BUB) statt /20/ (vormals: VBEB /19/). Die Betroffenzahlen werden dabei mit einem Berechnungsmodell ermittelt, das die Einwohnerdichte berücksichtigt und die Einwohner gleichmäßig auf die berechneten Fassadenpegel der Gebäude im Gemeindegebiet verteilt.

Tab. 6: Bewertung der Anzahl der Menschen, die Lärm ausgesetzt sind

a) Anzahl an Menschen, die <u>ganztägig</u> sehr hohen Belastungen (≥ 70 dB(A)) ausgesetzt sind:	43
b) Anzahl an Menschen, die <u>in der Nacht</u> sehr hohen Belastungen (≥ 60 dB(A)) ausgesetzt sind:	75
c) Anzahl an Menschen, die <u>ganztägig</u> hohen Belastungen ($\geq 65 - 69$ dB(A)) ausgesetzt sind:	302
d) Anzahl an Menschen, die <u>in der Nacht</u> hohen Belastungen ($\geq 55 - 59$ dB(A)) ausgesetzt sind:	542
e) Anzahl an Menschen, die <u>ganztägig</u> Belastungen/Belästigungen ($55 - 64$ dB(A)) ausgesetzt sind:	3.137
f) Anzahl an Menschen, die <u>in der Nacht</u> Belastungen/Belästigungen ($50 - 54$ dB(A)) ausgesetzt sind:	1.530

¹⁾ ganztägig: 24 h (L_{den})

Das heißt:

3.482 Menschen sind ganztägig Pegeln von ≥ 55 dB(A) ausgesetzt, die zu erheblichen Belästigungen führen können.

345 Menschen sind ganztägig Pegeln von ≥ 65 dB(A) ausgesetzt, die zu gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

2.147 Menschen sind nachts Pegeln von ≥ 50 dB(A) ausgesetzt, die zur Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können.

617 Menschen sind nachts Pegeln von ≥ 55 dB(A) ausgesetzt, die dazu führen können, dass Nachtschlaf nur bei geschlossenem Fenster möglich ist.

Darüber hinaus hat die Auswertung des LANUV ergeben, dass die folgende Anzahl an Menschen gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen entsprechend § 4 Abs. 4 Nr. 9 der 34. BImSchV /7/ ausgesetzt ist:

- schätzungsweise 530 Personen leiden unter starken Belästigungen
- schätzungsweise 122 Personen leiden unter starken Schlafstörungen
- schätzungsweise eine Person leidet unter ischämischen Herzkrankheiten

Die Ermittlung erfolgt nach /17/ entsprechend Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie /2/ auf der Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen getrennt für jede Lärm-

quellenart. Diese Beziehungen basieren auf epidemiologischen Studien, die die WHO im Rahmen der "Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region" veröffentlichte /11/.

Den Ergebnissen der Lärmkartierung kann entnommen werden, dass insgesamt allerdings vergleichsweise wenige Menschen in Hamminkeln von Werten oberhalb der Auslösewerte von $L_{den} \geq 70$ dB(A) (ca. 0,2 % der Einwohner) bzw. $L_{night} \geq 60$ dB(A) (ca. 0,3 % der Einwohner) betroffen sind.

In der aktuellen vierten Stufe der Lärmkartierung ergaben sich zu den in der dritten Stufe (2017) berücksichtigten Straßen keine Veränderungen, d. h. es kamen keine Verkehrswege hinzu, die nun ein Verkehrsaufkommen von 3 Mio. Kfz/a bzw. 8.200 Kfz/d aufweisen und es fielen auch keine Straßenabschnitte heraus, die nun unterhalb der o. g. Schwellenwerte liegen.

5.4 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungswürdigen Situationen

Im Gemeindegebiet Hamminkelns gibt es vergleichsweise wenig belastete Menschen, die von hohen und sehr hohen Umgebungslärmbelastungen im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie /2/ betroffen sind (≤ 2 % der Bevölkerung).

Die wenigen Gebiete, die von Pegeln oberhalb der Auslösewerte von $L_{den} \geq 70$ dB(A) und $L_{night} \geq 60$ dB(A) betroffen sind, befinden sich entlang der BAB 3 und in unmittelbarer Nähe zu den Bundesstraßen 67 (B 67) und 473 (B 473) sowie der Landesstraße 602 (L 602).

Die höchsten Anteile lärmbelasteter Menschen sind im Ortsteil (OT) Ringenberg entlang der BAB 3 sowie im OT Dingden entlang der Ortsdurchfahrt der L 602 zu verzeichnen.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände und -wälle) an den o. g. Verkehrswegen existieren teilweise entlang der BAB 3 im Bereich des Ortsteils Ringenberg zum Schutz der beidseits vorhandenen Wohngebiete sowie an der Ortsdurchfahrt der B 473 in Hamminkeln zum Schutz der Bebauung westlich der Bundesstraße (u. a. Wohngebiet Alte Furt / Schöne Flur).

Weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen entlang der o. g. Verkehrswege sind nicht vorhanden. Durch die Verlängerung der o. g. Lärmschutzwände jeweils in nördliche und südliche Richtung wäre beispielsweise eine Lärmreduzierung im Bereich der Wohngebiete "Pfarrer-Steinbach-Siedlung" (Ringenberg), "Königsberger Straße" oder "Am Rott" (beide Hamminkeln) möglich. An der Ortsdurchfahrt der Bocholter Straße (L 602) in Dingden ist eine Reduzierung des Straßenverkehrslärms auf die betroffene Wohnbebauung vermutlich nur schwer umsetzbar, da die Landesstraße hier überwiegend auch zur verkehrlichen Erschließung der betroffenen Grundstücke dient. Weitere organisatorische Maßnahmen (z. B. zusätzliche Tempolimits, Lkw-Durchfahrverbote etc.) sind im vorliegenden Fall vermutlich schwer umsetzbar und bedürfen, unter Beachtung des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, ebenso wie aktiver Lärmschutz, zwingend der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

Die Beeinträchtigungen sind hauptsächlich auf die geringen Abstände zwischen der Bebauung und der Autobahn sowie der Bundes- und Landesstraßen zurückzuführen.

Ausschnitte der Situation im Umfeld der Bocholter Straße (L 602) in Dingden und der BAB 3 in Ringenberg sowie der Isseburger Straße (B 473) in Hamminkeln sind in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

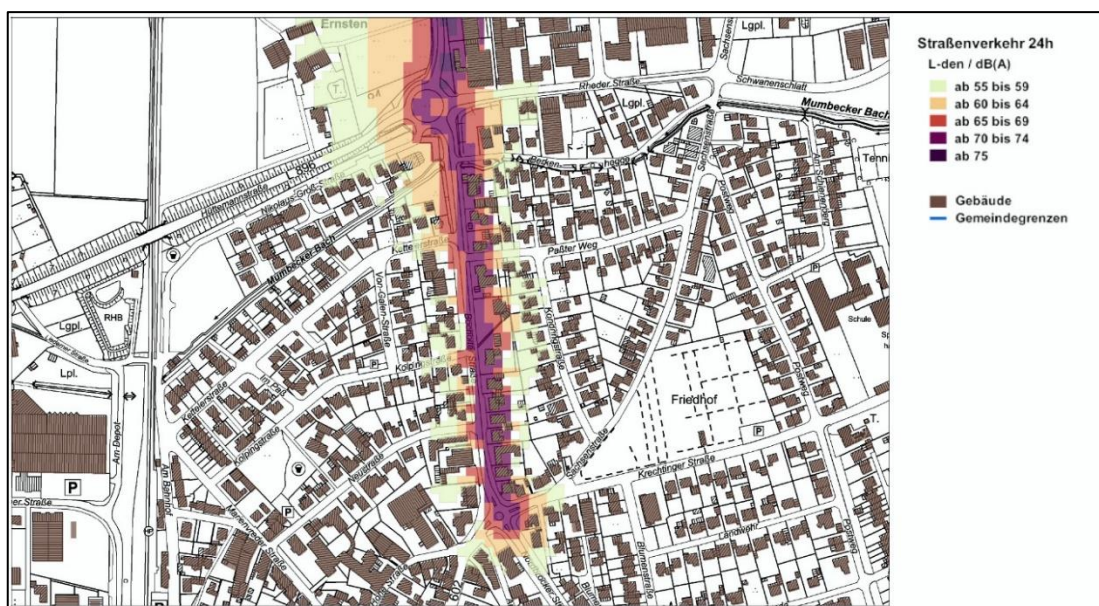


Abb. 4: Lärmbelastete Straßenabschnitte der L 602 im Ortsteil Dingden - $L_{den}/14/$



Abb. 5: Lärmbelastete Straßenabschnitte der L 602 im Ortsteil Dingden - $L_{night}/14/$

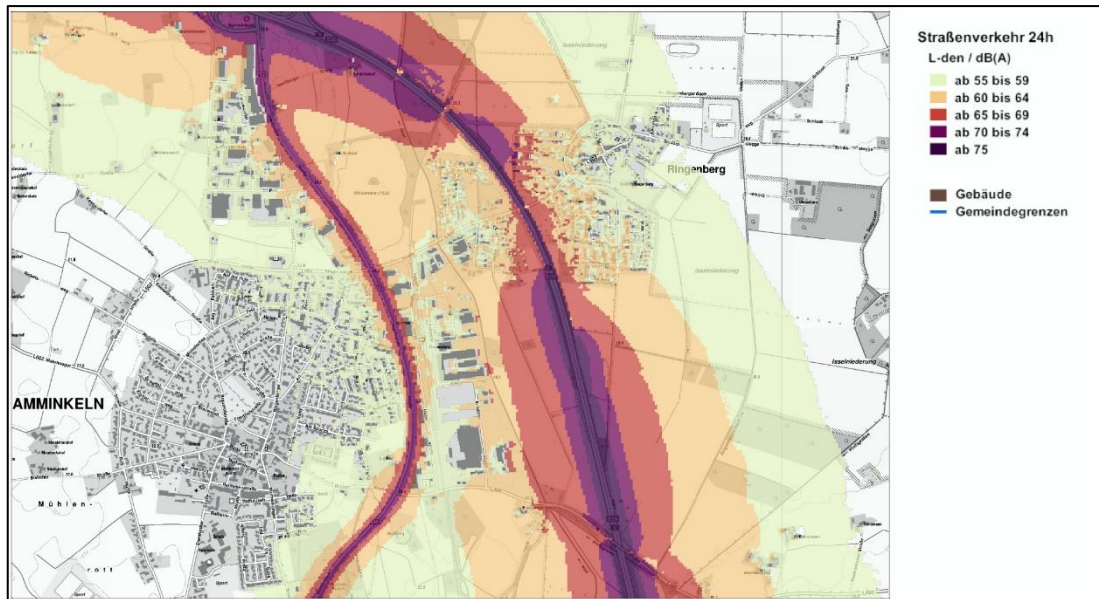


Abb. 6: Lärmbelastete Straßenabschnitte der BAB 3 und der B 473 in den Ortsteilen Ringenberg und Hamminkeln - $L_{den}/14/$

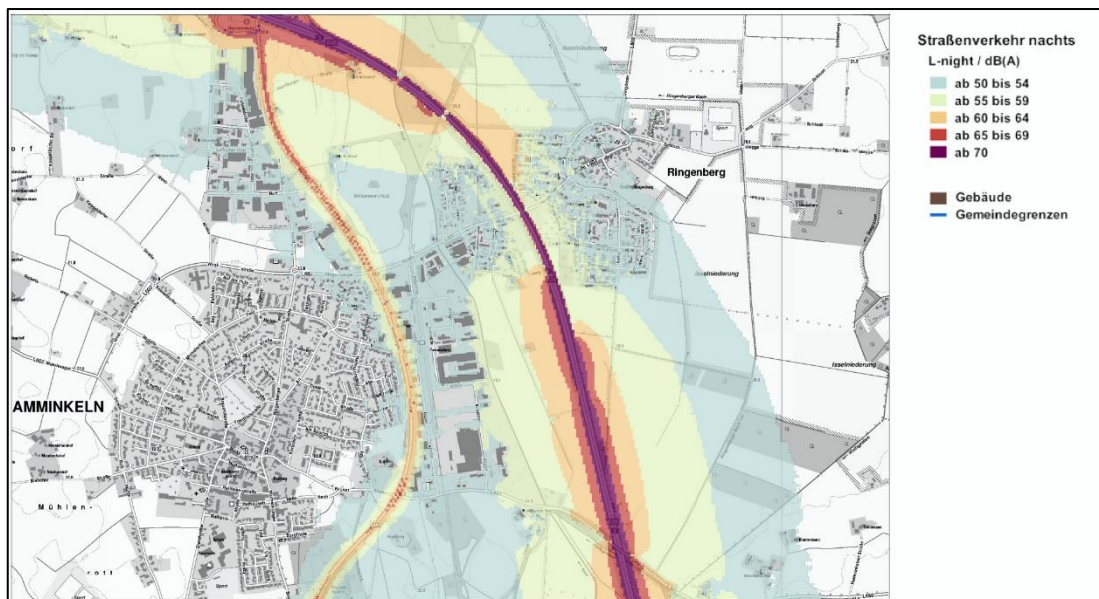


Abb. 7: Lärmbelastete Straßenabschnitte der BAB 3 und der B 473 in den Ortsteilen Ringenberg und Hamminkeln - $L_{night}/14/$

6 Maßnahmenplanung

6.1 Allgemeine Maßnahmen und Möglichkeiten zur Reduzierung des Straßenverkehrslärms

Als Maßnahmen für die Minderung des Straßenverkehrslärms kommen sowohl verkehrsorganisatorische als auch bauliche Maßnahmen in Betracht. Dabei kann zwischen der Vermeidung, der Verminderung und der Verlagerung unterschieden werden.

Beispiele für die Vermeidung, Verminderung und die Verlagerung von Straßenverkehrslärm sind im Folgenden aufgeführt:

Vermeidung

- Verringerung des Pkw-Verkehrs, z. B. durch Parkraummanagement
- Förderung des ÖPNV-, Rad- und Fußverkehrs
- Reduzierung des Lkw-Verkehrs durch eine entsprechende Planung der Logistik
- Durchfahr- oder Nachtfahrverbote für Lkw

Verminderung

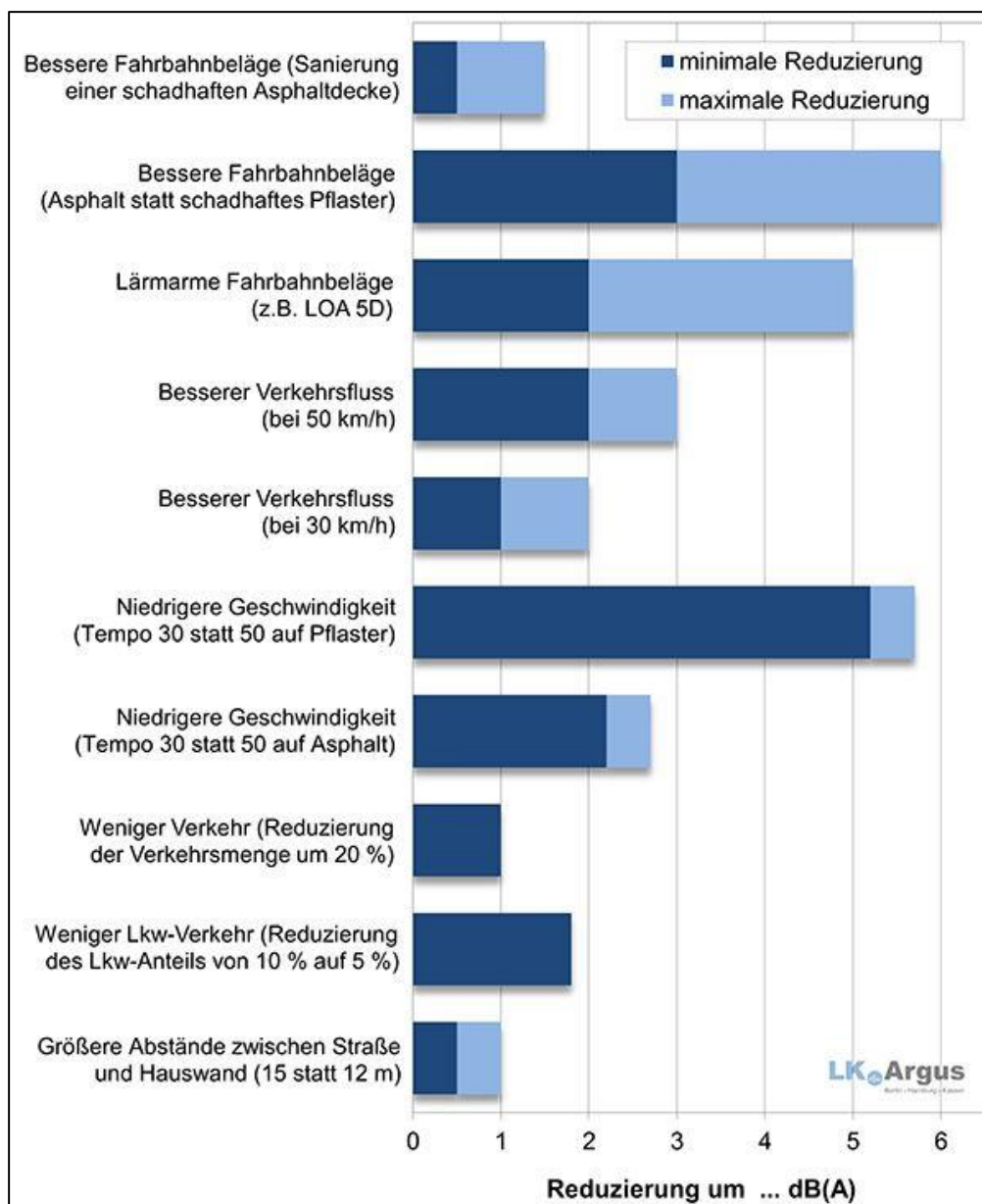
- Sanierung schadhafter Fahrbahnoberflächen oder Ersatz mit leiseren Fahrbahnbelägen
- Absenkung der zul. Höchstgeschwindigkeit auf z. B. 30 km/h (ganztags/nachts)
- Verstetigung des Verkehrsflusses ("grüne Welle") durch Koordination der Lichtsignalanlagen bei Tempo 30 oder 50, Kreisverkehre
- Parkraummanagement mit Be- und Entladezonen zur Verhinderung von 2. Reihe-Parken
- Vorbereitende Bauleitplanung (Trennung unverträglicher Nutzungen, Festsetzung geschlossener Bauweise, straßenabgewandte Anordnung schutzbedürftiger Räume)

Verlagerung

- Fahrverbote für bestimmte Fahrzeuggruppen bzw. zu bestimmten Zeiten
- Verkehrsorganisation wie Zuflussdosierung, Leitsysteme oder Einbahnstraßen
- Verkehrsberuhigung des Nebennetzes und Vorhaltung eines leistungsfähigen Straßenhauptnetzes
- Umleitung des Durchgangsverkehrs

Aktive Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. Schallschutzwände, sind vor allem innerorts aufgrund der überwiegend engen Bebauung nur selten zu realisieren. Eine ergänzende bauliche Maßnahme ist das Schließen von Baulücken, um die dahinterliegende Bebauung vor Straßenverkehrslärm zu schützen. Passiver Schallschutz in Form des Einbaus von Schallschutzfenstern sollte lediglich in besonders kritischen Fällen herangezogen werden, nachdem andere Maßnahmen zur Reduzierung des Straßenverkehrslärms an der Quelle bereits durchgeführt wurden.

In Abbildung 8 sind mögliche Minderungspotentiale verschiedener Maßnahmen aufgeführt:



¹⁾ das Lärminderungspotential bei einer niedrigeren Geschwindigkeit (Tempo 30 statt 50 auf Pflaster) beträgt in Anlehnung an die Berechnungsgrundlagen der RLS-19 /8/ lediglich ca. 3 dB(A)

Abb. 8: Lärminderungspotentiale¹⁾ verschiedener Maßnahmen /12/

Anmerkung zu Abb. 8: Die Sanierung schadhafter Fahrbahndecken oder die Verstärkung des Verkehrsflusses führen in der Praxis zwar tatsächlich zu einer geringeren Lärmbelastung, allerdings wirken sie sich bei der rechnerischen Ermittlung nicht pegelmindernd aus, da die anzuwendenden Berechnungsvorschriften diesen Umständen nicht Rechnung tragen.

Die Zuständigkeiten für die Umsetzung von Maßnahmen beim Straßenverkehr sind in Tabelle 7 aufgeführt. Sie zeigt, dass allein für einen Straßenabschnitt, je nach Maßnahme, verschiedene Behörden verantwortlich sein können /14/.

Tab. 7: Zuständigkeiten beim Straßenverkehr in NRW (EW = Einwohner) /14/

Straßengattung	Straßenbaulastträger	Straßenbaubehörde	Straßenverkehrsbehörde
Bundesautobahnen	Bund	Autobahn GmbH des Bundes	Autobahn GmbH des Bundes
Bundesstraßen	Bund	Verkehrsministerium NRW / Straßen.NRW	Kreisordnungsbehörde
	Gemeinden > 80.000 EW bei Ortsdurchfahrt	Gemeinden	
Landesstraßen	Land	Straßen.NRW	Kreisordnungsbehörde
	Gemeinden > 80.000 EW bei Ortsdurchfahrt	Gemeinden	
Kreisstraßen	Kreise / kreisfreie Städte	Kreise / kreisfreie Städte	Kreisordnungsbehörde
	Gemeinden > 80.000 EW bei Ortsdurchfahrt	Gemeinden	
Gemeindestraßen	Gemeinden	Gemeinden	Kreisordnungsbehörde

Da bei der Lärmaktionsplanung im vorliegenden Fall ausschließlich Hauptverkehrsstraßen im Sinne von § 47b BImSchG /1/ mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Fahrzeugen pro Jahr untersucht wurden, sind bei den betrachteten Straßen - BAB 3, B 67, B 473 und L 602 - die Autobahn GmbH des Bundes sowie Straßen.NRW als Straßenbaubehörde zuständig.

6.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen

Entsprechend der Anlage V der EU-Umgebungslärmrichtlinie /2/ sind die bisherigen Aktivitäten und Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms gesondert darzustellen.

In den letzten fünf Jahren wurde zur Lärminderung nach Auskunft der Stadt Hamminkeln /16/ die Fahrbahnoberfläche der BAB 3 im Bereich des Ortsteils Ringenberg mit offenporigem Asphalt ("Flüsterasphalt") ausgestattet.

6.3 Schutz ruhiger Gebiete

Bei "ruhigen Gebieten (in einem Ballungsraum)" handelt es sich laut Definition der EU-Umgebungslärmrichtlinie um ein *"von der Behörde festgelegtes Gebiet, in dem beispielsweise der L_{den} -Index oder ein anderer geeigneter Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen bestimmten, von dem Mitgliedstaat festgelegten Wert nicht übersteigt"*. Im Weiteren sind "ruhige Gebiete auf dem Land" *"ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist"*.

Aus dieser Begriffsdefinition ergibt sich, dass es keine "ruhigen Gebiete" per se gibt, die z. B. aufgrund ihrer akustischen oder anderen Eigenschaften als ruhige Gebiete in Frage kommen, sondern das Vorhandensein eines ruhigen Gebietes setzt voraus, dass es von der zuständigen Behörde als solches festgesetzt wurde.

Ruhige Gebiete können bebaute Gebiete, z. B. Wohngebiete, oder auch unbebaute Gebiete sein. Die Umgebungslärmrichtlinie hat das Ziel, "ruhige Gebiete" gegen die Zunahme vor Lärm zu schützen /2/. Der Schutz obliegt der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer Planungen /14/.

Die Auswahl oder Eingrenzung der "ruhigen Gebiete auf dem Land" kann entweder durch Ortskenntnis oder Vorwissen über die herrschende Lärmbelastung erfolgen /14/.

Ruhige Gebiete werden bei der lärmfachlichen Bewertung der Flugrouten für Verkehrsflughäfen in der Abwägung berücksichtigt /14/.

Das Gemeindegebiet Hamminkeln ist überwiegend ländlich geprägt. Daher finden die Menschen in Hamminkeln außerhalb der bebauten Ortsteile sowohl auf weitläufigen Wanderwegen in den Naturschutzgebieten Dingdener Heide und den Isselniederungen sowie zwischen Feldern und Wiesen ausreichend Ruhe und Erholung.

Aus vorstehenden Gründen möchte die Stadt Hamminkeln /16/ zunächst keine konkreten "ruhigen Gebiete" festsetzen.

6.4 Geplante Vorhaben und langfristige Strategien

Nach Aussage der Stadtverwaltung sind aktuell keine konkreten Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Lärmreduzierung beitragen können /16/. Gegebenenfalls ergeben sich hierzu aus der Bürgerbeteiligung Handlungserfordernisse.

6.5 Schätzwerte der Reduzierung betroffener Personen

Da aktuell keine konkreten Maßnahmen vorgesehen sind (siehe Kap. 6.4), ergeben sich auch bei den Belastetenzahlen aus unserer Sicht keine signifikanten Änderungen.

Tab. 8: Schätzwerte für die Anzahl der von Umgebungslärm entlasteten Personen

	Veränderung
a) Anzahl an Menschen, die ganztägig sehr hohen Belastungen (≥ 70 dB(A)) ausgesetzt sind:	+/- 0
b) Anzahl an Menschen, die in der Nacht sehr hohen Belastungen (≥ 60 dB(A)) ausgesetzt sind:	+/- 0
c) Anzahl an Menschen, die ganztägig hohen Belastungen ($\geq 65 - 69$ dB(A)) ausgesetzt sind:	+/- 0
d) Anzahl an Menschen, die in der Nacht hohen Belastungen ($\geq 55 - 59$ dB(A)) ausgesetzt sind:	+/- 0
e) Anzahl an Menschen, die ganztägig Belastungen/Belästigungen ($55 - 64$ dB(A)) ausgesetzt sind:	+/- 0
f) Anzahl an Menschen, die in der Nacht Belastungen/Belästigungen ($45 - 54$ dB(A)) ausgesetzt sind:	+/- 0

7 Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Folgenden werden die Anregungen und Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. Behörden vom 22.05.2024 bis 25.06.2024 (einschließlich) aufgeführt und aufgezeigt, ob bzw. welche Konsequenzen sich daraus für den Lärmaktionsplan ergeben.

Ifd. Nr.	Anregung bzw. Stellungnahme von ...	Datum	Inhalt der Anregung bzw. Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	16.05.2024	<p>...vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken, Einwände bzw. Anmerkungen. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem militärischen Tieffluggebiet <p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich einer militärischen Flugzone befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	<p>Auf die Möglichkeit der Einwirkungen von Lärm- und Abgasimmissionen durch militärischen Flugbetrieb wird hingewiesen, da sich Hamminkeln in einem militärischen Tieffluggebiet befindet. Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können diesbezüglich nicht anerkannt werden.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen - Regionalforstamt Niederrhein, Wesel	17.05.2024	<p>...gegen die Lärmaktionsplanung werden keine forstbehördlichen Bedenken vorgetragen. Sollte im Zuge der Umsetzung des Lärmaktionsplanes (z.B. für die Anlage von Lärmschutzwänden) Waldfläche in Anspruch genommen werden müssen, weise ich darauf hin, dass die Inanspruchnahme und Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde bedarf (§ 39 Landesforstgesetz NRW).</p>	<p>Auf die erforderliche Genehmigung der Forstbehörde bei Inanspruchnahme von Wald in andere Nutzungsarten wird hingewiesen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Anregung bzw. Stellungnahme von ...	Datum	Inhalt der Anregung bzw. Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
3	GELSENWASSER Energienetze GmbH, Hünxe	21.05.2024	...für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir Ihnen. Anregungen hierzu haben wir nicht.	./.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Wesel	21.05.2024	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH ist Betreiberin eines bundesweiten Telekommunikationsnetzes, über das Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht werden. Sie hat Eigentum und Funktionsherrschaft über das Telekommunikationsnetz (TK-Netz) in der Bundesrepublik Deutschland im Wege der Ausgliederung gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG von der Deutschen Telekom AG übernommen, deren 100%-ige Tochtergesellschaft sie ist. Die Ausgliederung wurde gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit Eintragung ins Handelsregister der Deutschen Telekom AG (HRB 6794, Amtsgericht Bonn) und der Telekom Deutschland GmbH (HRB 5919, Amtsgericht Bonn) wirksam. Mit Urkunde vom 18.03.2010 der Bundesnetzagentur wurde der Telekom Deutschland GmbH das Recht zur unentgeltlichen Nutzung von Verkehrswegen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gem. § 125 Telekommunikationsgesetz (TKG) übertragen. Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem</p>	Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der konkreten Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen in Bezug auf Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom GmbH, diese erneut zu beteiligen ist.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Anregung bzw. Stellungnahme von ...	Datum	Inhalt der Anregung bzw. Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p> <p>Telekom ist unter anderem zu beteiligen, da zukünftige Arbeiten an den Telekommunikationslinien durch z.B. nachträglich zu errichtenden (und geschützte) Ausgleichsflächen erschwert oder sogar verhindert werden können. Möglicherweise entsteht auch eine Aufforderung zur Verlegung von Telekommunikationslinien der Telekom, damit Ausgleichsflächen hergestellt oder andere Maßnahmen der kommunalen Wärmeplanung durchgeführt werden können. Vorsorglich melden wir schon heute mögliche, zukünftige Erschwernisse und/ oder Schadenersatz gegenüber einem Veranlasser an und fordern eine Kostenübernahmeerklärung ein.</p>		
5	Thyssengas GmbH, Dortmund	21.05.2024	<p>Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 70000, die in Betrieb befindlichen Leitungen sind in rot dargestellt, die stillgelegten Gasfernleitungen sind in grün eingetragen.</p> <p>Die Lage der Gasfernleitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.</p>	Es wird darauf hingewiesen, dass die Thyssengas GmbH bei der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen in ihren Leitungsbereichen erneut zu beteiligen ist und dass jederzeit über den	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Anregung bzw. Stellungnahme von ...	Datum	Inhalt der Anregung bzw. Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Die Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH liegen innerhalb eines Schutzstreifens von 8,0 m (4,0m links und rechts der Leitungssachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um den derzeitigen Bestand handelt und Leitungszu- oder abgänge jederzeit möglich sind.</p> <p>Die Zulässigkeit von Leitungsausblasungen sowie das geräuschvolle Entspannen unserer Gasfernleitungen bei Betriebsmaßnahmen muss weiterhin gewährleistet sein.</p> <p>Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Baumaßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherheits- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.</p> <p>Die Gasfernleitungen – besonders deren Betriebssicherheit – unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGv). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW-Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2 u. GasHDrLtGv § 2 Abs.2).</p> <p>Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gasfernleitungen ab 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 463 und für</p>	<p>Bestand hinaus gehende Leitungszu- oder -abgänge möglich sind. Auf die Zulässigkeit möglicher lärmrelevanter betrieblicher Maßnahmen der Thyssengas GmbH wird hingewiesen.</p>	

Ifd. Nr.	Anregung bzw. Stellungnahme von ...	Datum	Inhalt der Anregung bzw. Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Gasfernleitungen bis 16 bar des DVGW-Arbeitsblattes G 462, Teil II.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie zusätzlich unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung.</p>		
6	Westnetz GmbH, Dortmund	28.05.2024	<p>...für das obige Vorhaben haben Sie eine Planauskunft über die online-Planauskunft angefordert.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen, wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsaus-kunft@Amprion.net.</p> <p>Im Bereich der Stadt Hamminkeln verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.</p> <p>Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigegeführten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Zum aktuellen Planungsstand haben wir keine Anregungen vorzubringen, da keine konkreten Maßnahmen geplant sind.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich der Lärmaktionsplanung Hochspannungsfreileitungen und Anlagen des 110 kV-Netzes der Westnetz GmbH befinden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen ist hierauf entsprechend Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Anregung bzw. Stellungnahme von ...	Datum	Inhalt der Anregung bzw. Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. • Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Geländeneuveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung. <p>Wir bitten Sie, uns baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.</p> <p>Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p>		
7	Westnetz GmbH - Regionalzentrum Niederrhein, Wesel	06.06.2024	<p>...wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel -, Niederspannung <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g.</p>	Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich der	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Anregung bzw. Stellungnahme von ...	Datum	Inhalt der Anregung bzw. Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Verfahren. Im Geltungsbereich des o. g. Verfahren befinden sich Versorgungsleitungen sowie Anlagen der Westnetz GmbH, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt werden. Die beiden im Planbereich vorhandenen Umspannanlagen Station Hamminkeln, sowie Station Dingden halten die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm ein, bzw. unterschreiten diese Werte, somit diese nicht mit der Lärmaktionsplanung kollidieren. Folglich bestehen seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken gegen die Umsetzung des o. g. Vorhabens.</p>	<p>Lärmaktionsplanung Versorgungsleitungen sowie Anlagen der Westnetz GmbH befinden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen ist hierauf entsprechend Rücksicht zu nehmen.</p>	
8	Vodafone West GmbH, Düsseldorf	07.06.2024	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der konkreten Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen in Bezug auf Telekommunikationsanlagen der Vodafone-Gesellschaften, die Vodafone West GmbH erneut zu beteiligen ist.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Anregung bzw. Stellungnahme von ...	Datum	Inhalt der Anregung bzw. Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Herzlichen Dank!</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
9	Amprion GmbH, Dortmund	12.06.2024	<p>...die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung der Amprion kreuzt mit ihrem Schutzstreifen die L 473 im südlichen, sowie die L 602 im westlichen Bereich des Verwaltungsbereiches der Stadt Hamminkeln.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Amprion GmbH bei der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen in ihren</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Anregung bzw. Stellungnahme von ...	Datum	Inhalt der Anregung bzw. Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Wie wir den eingereichten Unterlagen entnehmen können, wurden im Rahmen des Lärmaktionsplanes der Stufe 4 die Hauptverkehrsstraßen berücksichtigt. Im vorliegenden Fall handelt es sich hierbei um die Bundesautobahn A3, die Bundesstraße B 67 sowie um die Landesstraßen L 473 und L 602.</p> <p>Wie wir dem textlichen Teil des Lärmaktionsplanes entnehmen können, werden u. a. Deckensanierungen, der Einsatz lärmärmer Beläge, Schallschutzmaßnahmen sowie die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten geprüft. Inwieweit hier Maßnahmen innerhalb unseres Leitungsschutzstreifens vorgesehen werden, konnten wir den aktuellen Unterlagen nicht entnehmen.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen ist Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. 	<p>Leitungsschutzstreifen erneut zu beteiligen ist und welche Voraussetzungen bei der Planung von Maßnahmen erfüllt bleiben müssen. Dies bezieht sich auch auf ggf. notwendige Schwertransporte (z. B. zum Transport von Transformatoren).</p>	

Ifd. Nr.	Anregung bzw. Stellungnahme von ...	Datum	Inhalt der Anregung bzw. Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> • Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Bebauung, Geländeneuveränderungen, Anpflanzungsmaßnahmen sowie der Einsatz von Maschinen, bedürfen unserer Zustimmung. <p>Sofern Maßnahmen zur Lärmschutzminderung im Schutzstreifen vorgesehen sein werden, übersenden Sie uns bitte baureife Planunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben über NHN) zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.</p> <p>Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitungen nur eingeschränkt möglich ist. Eine Freischaltung der Stromkreise ist wegen der hohen Auslastung der Stromnetze grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die L 480, L 602 und die K 6 von Amprion als Trafotransportweg genutzt wird. Bei eventuell geplanten Maßnahmen entlang der L 480, L 602 und der K 6 ist zu berücksichtigen, dass diese mit einer Breite von 4 m für Schwertransporte befahrbar bleiben muss. Sollten im Straßenraum etwaige Maßnahmen vorgesehen sein, so bitten wir um detaillierte Abstimmung.</p> <p>Weitere Anregungen haben wir derzeit nicht vorzubringen. Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur unsere im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.</p>		

Ifd. Nr.	Anregung bzw. Stellungnahme von ...	Datum	Inhalt der Anregung bzw. Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen separat beteiligt haben.		
10	Kreis Wesel, Der Landrat	17.06.2024	...aus Sicht des Kreises Wesel sind gegen die vorgelegten Entwurfsunterlagen weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.	./.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
11	Eisenbahn-Bundesamt, Bonn	18.06.2024	<p>...vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Lärmaktionsplanung (Runde 4) der Stadt Hamminklen. Das Eisenbahn-Bundesamt unterstützt die zuständigen Gemeinden oder die nach dem Landesrecht zuständigen Behörden im Rahmen der Mitwirkung an der Lärmaktionsplanung als zuständige Behörde für den Lärmaktionsplan an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dies stellt in Abgrenzung zum Baugesetzbuch (BauGB) keine Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB) dar.</p> <p>Folgende Informationen und Materialien kann ich Ihnen zur Verfügung stellen:</p> <p>Ergebnisse der Lärmkartierung Auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes finden Sie Kartenmaterial für die Stadt Hamminkeln, das Ihnen kostenfrei zur Verfügung steht: Unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Haupteisenbahnstrecken/nw/nw_node.html können Sie Lärm- und Betroffenheitskarten (sowohl für den gewichteten Tag-Abend-Nacht-Lärmindex LDEN als auch für den Nacht-Lärmindex LNight) an Haupteisenbahnstrecken beziehen. Bitte achten Sie bei den bereitgestellten Materialien auf die Hinweise zu Nutzungs- und Urheberrechten.</p>	<p>Es wird zunächst auf die Ergebnisse der Lärmkartierung und der Öffentlichkeitsbeteiligung des EBA hingewiesen.</p> <p>Des Weiteren wird ausgeführt, wie der Verkehrslärmschutz an Bahnstrecken in Deutschland gesetzlich geregelt ist. Dabei ist nach Lärmvorsorge und Lärmsanierung zu unterscheiden.</p>	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Anregung bzw. Stellungnahme von ...	Datum	Inhalt der Anregung bzw. Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Runde 4) des Eisenbahn-Bundesamtes finden Sie als Belastetenstatistik für die Stadt Hamminkeln im Anhang der Stellungnahme.</p> <p>Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Phase 1) An der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan (Runde 4) des Eisenbahn-Bundesamtes, die vom 13. März bis 24. April 2023 stattfand, haben drei Personen aus Hamminkeln teilgenommen. Die Ergebnisse dazu finden Sie im Anhang der Stellungnahme.</p> <p>Maßnahmen zum Lärmschutz Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt das Prinzip der Lärmvorsorge. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Lärmschutz dann entsteht, wenn Schienenwege neu gebaut oder wesentlich geändert werden. Ergänzend hierzu hat die Bundesregierung bereits 1999 ein Lärmsanierungsprogramm eingerichtet, im Rahmen dessen auch an bestehenden Eisenbahnstrecken – also ohne wesentliche Änderung am Schienenweg – Schallschutz realisiert werden kann. Allerdings besteht hierauf im Gegensatz zur Lärmvorsorge kein Rechtsanspruch. Die genauen Voraussetzungen finden sich in der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes (überarbeitete Fassung 2022), die im Internet unter https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/foerderrichtlinie-laermsanierung-schiene.pdf?__blob=publicationFile eingesehen werden kann.</p> <p>Voraussetzung für die Durchführung einer Lärmsanierungsmaßnahme ist, dass die entsprechende Strecke in das</p>		

Ifd. Nr.	Anregung bzw. Stellungnahme von ...	Datum	Inhalt der Anregung bzw. Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes aufgenommen ist und dabei als entsprechend dringlich angesehen wird. Zuwendungsempfängerin bzw. -empfänger der Mittel, die der Bund für die Lärmsanierung zur Verfügung stellt, sind ausschließlich die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes, z. B. die DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG), die auch die operative Gesamtprojektleitung wahrnehmen. Bei passiven Lärmschutzmaßnahmen, zu denen der Einbau von Schallschutzfenstern zählt, sind Hauseigentümerinnen bzw. -eigentümer Zweitempängerin bzw. -empfänger. Sie werden vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen über das Lärmsanierungsprogramm informiert und erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme. Mit Abschluss der Maßnahme werden keine Fördermittel mehr freigegeben.</p> <p>Im Rahmen des Lärmsanierungsprogrammes wurden bislang keine Maßnahmen zum Lärmschutz in Hamminkeln umgesetzt.</p> <p>Die Stadt Hamminkeln ist jedoch in das Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes aufgenommen (Gesamtkonzept zur Lärmsanierung des Bundes, Anlage 3, Nummer des Sanierungsabschnitts: 050002 ; Sachstand: Dezember 2022). Im Anhang der Stellungnahme finden Sie eine Übersicht der Bereiche.</p> <p>Aus den Angaben der Tabelle ist aktuell nicht ablesbar, zu welchem Zeitpunkt welche Maßnahmen zum Lärmschutz in Hamminkeln ergriffen werden. Dies ist erst erkenntlich, wenn das schalltechnische Gutachten vorliegt und die Planungen voranschreiten.</p>		

Ifd. Nr.	Anregung bzw. Stellungnahme von ...	Datum	Inhalt der Anregung bzw. Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Bitte beachten Sie, dass aufgrund der bevorstehenden Harmonisierung des Lärmsanierungsprogrammes mit der Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes eine Neuberechnung der Anlage 3 zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung notwendig ist. Welche Auswirkungen dies auf die in Hamminkeln befindlichen Sanierungsbereiche bzw. -abschnitte hat, ist bislang nicht abzusehen.</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass aufgrund des Ausbaus der Strecke 2270 (Ausbauprojekt Emmerich-Oberhausen) Maßnahmen zum Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge ergriffen werden. Mehr Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite https://www.emmerich-oberhausen.de/schall--und-erschuetterungsschutz .</p> <p>Ich hoffe, die zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien unterstützen Sie bei der Lärmaktionsplanung (Runde 4) der Stadt Hamminkeln. Sollten Sie weitere Fragen zur Lärmkartierung, Lärmaktionsplanung oder Öffentlichkeitsbeteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>		
12	Niederrheinische IHK, Duisburg	25.06.2024	<p>...mit Schreiben vom 08.05.2024 wurde die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg über die Auslegung des Lärmaktionsplans für die Stadt Hamminkeln informiert und als Träger öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme aufgefordert. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben genannten Verfahren Stellung zu nehmen.</p>	<p>Die Einführung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen wird aufgrund möglicher Einschränkungen und längeren Fahrwegen für Wirtschaftsverkehre kritisch</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Anregung bzw. Stellungnahme von ...	Datum	Inhalt der Anregung bzw. Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Grundsätzlich setzt sich die Niederrheinische IHK dafür ein, auf restriktive Lärmschutzmaßnahmen zu verzichten, damit (innerstädtische) Wirtschaftsverkehre nicht eingeschränkt werden bzw. für diese keine längeren Fahrtwege erzwungen werden. Der Einführung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen steht die IHK daher kritisch gegenüber. Unsere IHK unterstützt ganzheitliche und strategische Lösungen, die Härten von einseitigen Belastungen der Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige vermeiden. Wir weisen da-rauf hin, dass bei allen Maßnahmen die Standorte der von uns zu vertretenden Unternehmen erreichbar bleiben müssen und die Standortqualität nicht beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Mit Stufe 4 der Lärmaktionsplanung wurden die Kommunen erstmals aufgefordert, sogenannte „Ruhige Gebiete“ auszuweisen. Wenngleich der Begriff „Ruhige Gebiete“ im Gesetz nicht eindeutig definiert ist, löst die Ausweisung als solche dennoch die Pflicht für nachfolgende Planungen aus, den Schutzauftrag des „Ruhigen Gebiets“ zu berücksichtigen. So muss der Lärmschutz des „Ruhigen Gebiets“ zukünftig in der Abwägung anderer Planungen (z. B. Bauleitplanung) besondere Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund sind bei der zukünftigen Ausweisung sogenannter „Ruhiger Gebiete“ Planungsinteressen für wirtschaftlich relevante Flächen zu berücksichtigen. Es sollten keine „Ruhigen Gebiete“ in unmittelbarer Nähe von bestehenden oder geplanten Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen werden.</p> <p>Wir bitten, unsere Ausführungen bei der weiteren Erarbeitung des Lärmaktionsplans zu berücksichtigen. Für Fragen und weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>gesehen. Die Standorte der Unternehmen müssten gesichert werden.</p> <p>Darüber hinaus sollten bei der Ausweisung sog. "Ruhiger Gebiete" die Planungsinteressen für wirtschaftlich relevante Flächen berücksichtigt werden. "Ruhige Gebiete" sollten außerdem nicht in unmittelbarer Nähe von (geplanten) Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen werden.</p>	

8 Formelle Information

8.1 Datum des Abschlusses des Aktionsplanes

Der Berichtsentwurf zum Lärmaktionsplan wurde am 21.03.2024 in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung der Stadt Hamminkeln vorgestellt. Dem Ausschuss wurde in der Sitzung mitgeteilt, dass die Lärmaktionsplanung der vierten Runde nach einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgeschlossen werden kann.

Die finale Beschlussfassung über die Lärmaktionsplanung erfolgt in der Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln am 03.07.2024.

Die Daten des Lärmaktionsplanes sind von der Stadt Hamminkeln an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zu übergeben. Das LANUV NRW leitet diese an das Umweltbundesamt weiter, welches die Lärmaktionspläne fristgerecht spätestens am 18.07.2024 an die EU zustellt.

8.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörung

Die Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes wurde im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Hamminkeln am 15.05.2024 angekündigt. Diese erfolgte vom 22.05.2024 bis einschließlich 25.06.2024 öffentlich im Rathaus. Darüber hinaus wurde im Internet über die Auslegung des Entwurfs der Lärmaktionsplanung informiert.

Die daraufhin eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen (siehe Kapitel 7) und in der Endfassung der Lärmaktionsplanung mitberücksichtigt.

8.3 Bestimmungen zur Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplanes

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG /1/ bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach fünf Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in den kommenden Jahren und der Neuberechnung der Lärmkarten und der Betroffenen unter Berücksichtigung eventuell umgesetzter Maßnahmen kann mit den Differenzen der Anzahl der von Straßenverkehrslärm belasteten Menschen die Wirksamkeit der Lärmaktionsplanung mit den einzelnen Maßnahmen bewertet werden.

9 Grundlagen und Literatur

- /1/ BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- /2/ 2002/49/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (EU-Umgebungslärmrichtlinie)
- /3/ 2015/996 Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2015 sowie der Berichtigung (Amtsblatt der Europäischen Union L 168 vom 1. Juli 2015)
- /4/ 96/61/EG Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- /5/ 16. BImSchV Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist
- /6/ 24. BImSchV Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172; 1253), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329) geändert worden ist
- /7/ 34. BImSchV Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1251) geändert worden ist
- /8/ RLS-19
Ausgabe 2019 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
- /9/ VLärmSchR-97
Ausgabe 1997 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes

- /10/ DIN 18005 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau - Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
Juli 2023
- /11/ WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region, Umweltbundesamt, Berlin, Juli 2019
- /12/ Handbuch: Umgebungslärm, Aktionsplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung - Silent City, Umweltbundesamt, Berlin, 2008 (aktualisiert: 2018)
- /13/ Lärmaktionsplanung - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07.02.2008
- /14/ Informationen zur Lärmaktionsplanung und Kartierung des LANUV bzw. des Umweltbundesamtes: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de bzw. www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/umgebungslaermrichtlinie/laermkarten
- /15/ Informationen zur Lärmaktionsplanung und Kartierung des LANUV bzw. des Umweltbundesamtes: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de bzw. www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/umgebungslaermrichtlinie/laermkarten
- /16/ Informationen der Stadtverwaltung Hamminkeln zu vorhandenen und geplanten Maßnahmen zur Lärminderung sowie allgemeine Informationen unter www.hamminkeln.de
- /17/ LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, 3. Aktualisierung, 19. September 2022
- /18/ Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) vom 22. Mai 2006
- /19/ Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) vom 09. Februar 2007
- /20/ Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB) vom 7. September 2021 (Banz AT 05.10.2021 B4, Ber. 02.12.2021 B6)
- /21/ Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB) vom 28. Dezember 2018 (Banz AT 28.12.2018 B7, S. 1) zuletzt geändert am 7. September 2021 (Banz AT 05.10.2021 B4)
- /22/ Online-Auskunft der Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen (NWSIB) des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW)

10 Anhang

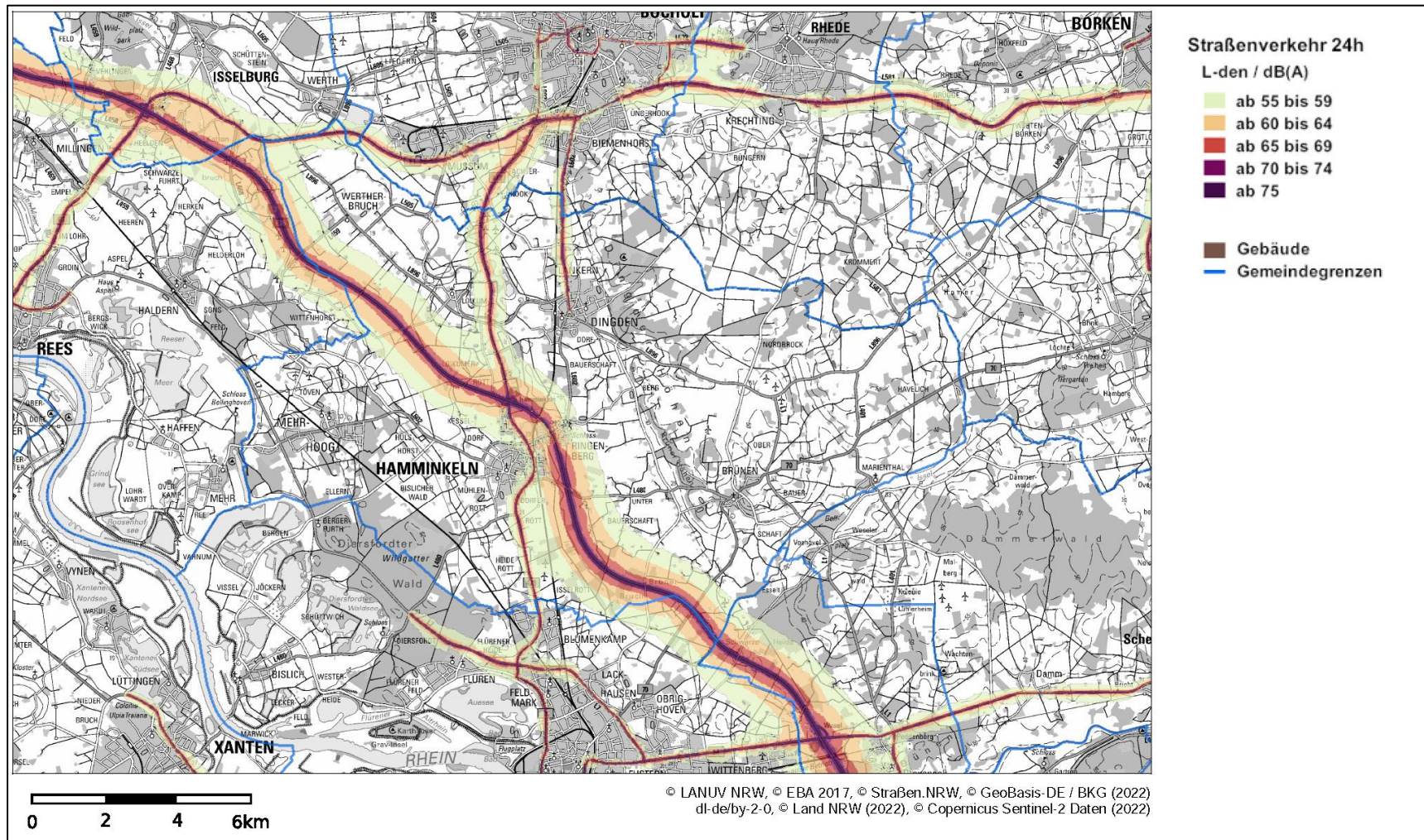
10.1 Lärmkarte des LANUV zum Straßenverkehr L_{den} /14/

10.2 Lärmkarte des LANUV zum Straßenverkehr L_{night} /14/

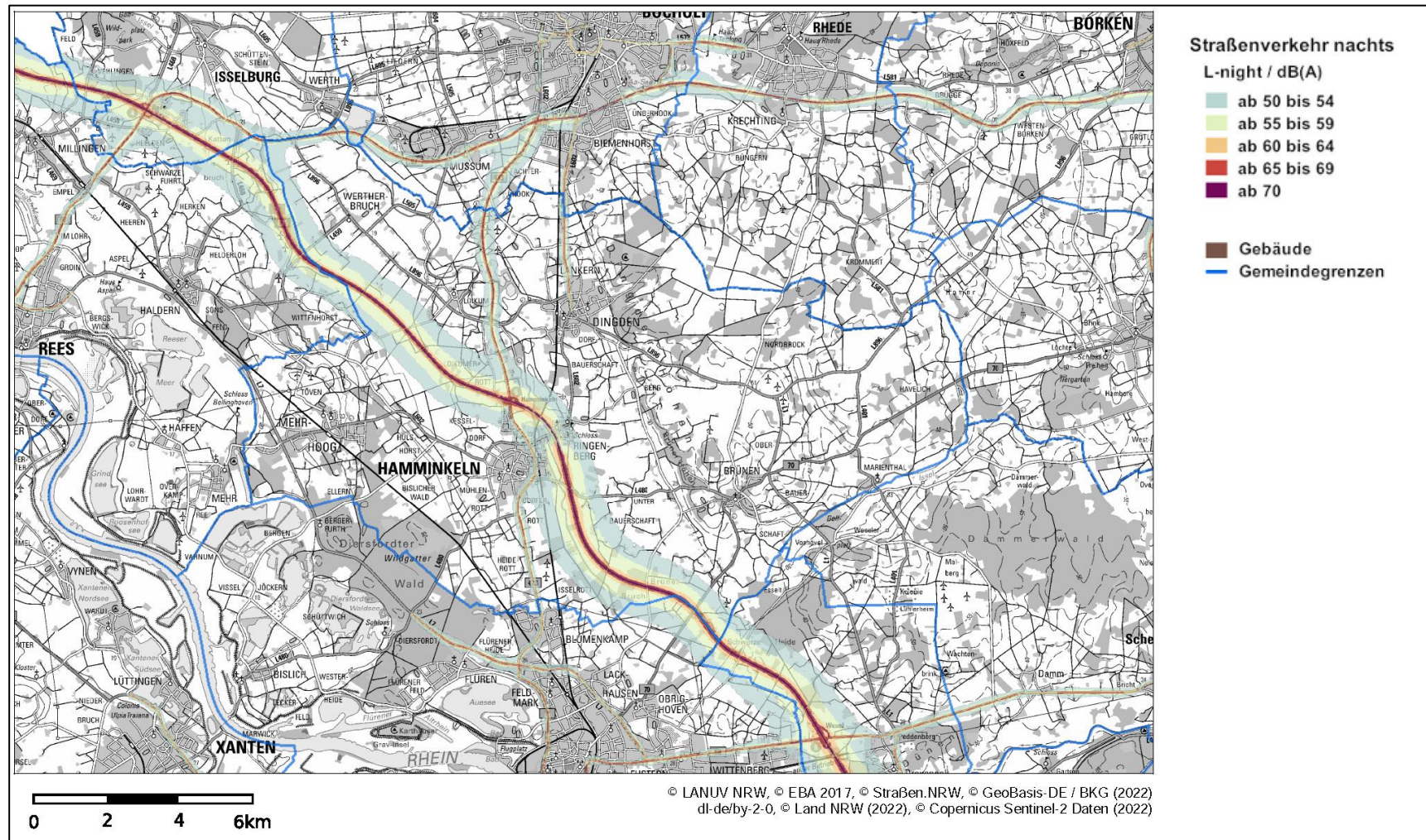
10.3 Lärmkarte des LANUV zum Schienenverkehr L_{den} /14/

10.4 Lärmkarte des LANUV zum Schienenverkehr L_{night} /14/

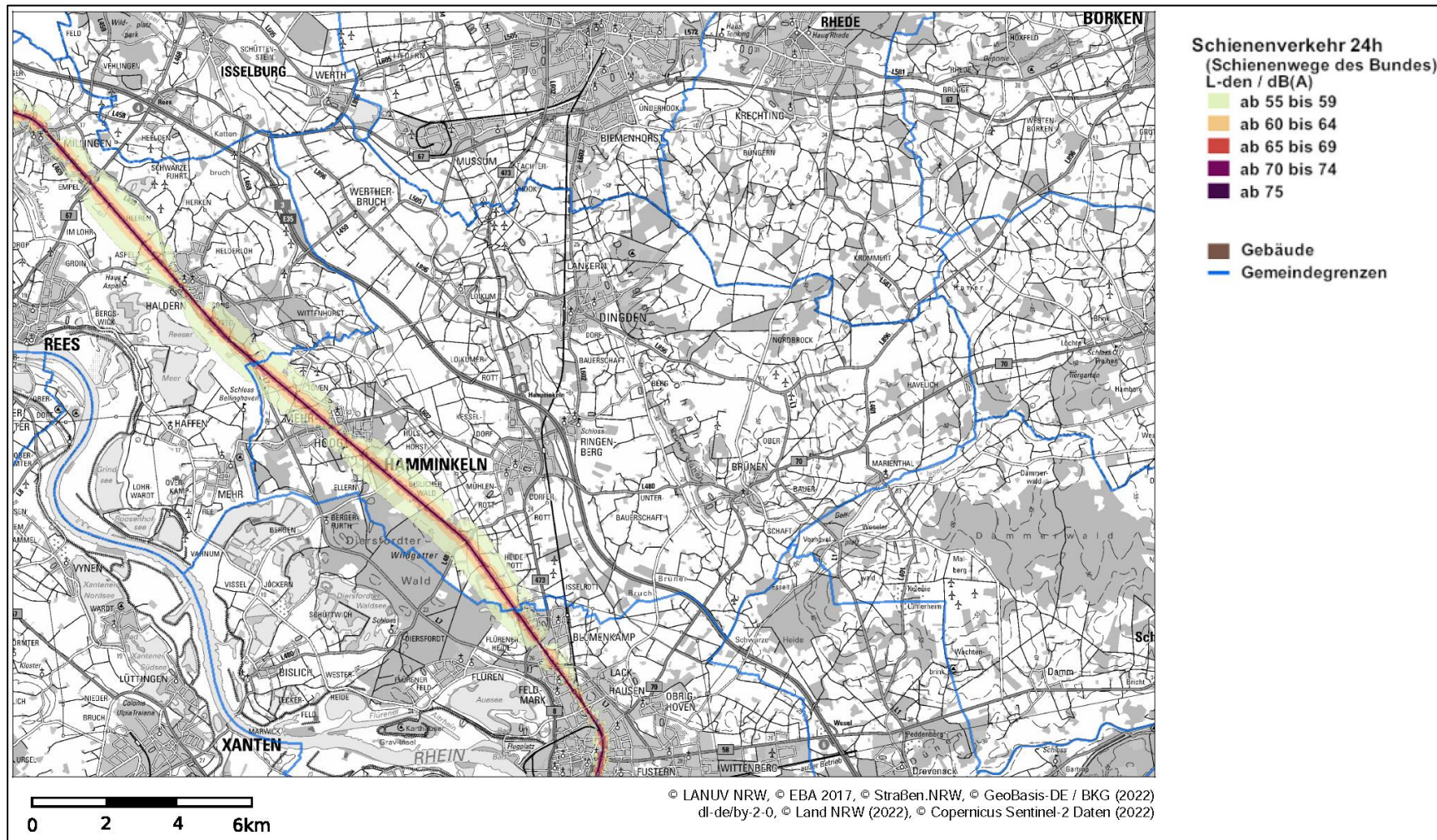
10.1 Lärmkarte des LANUV zum Straßenverkehr $L_{den}/14/$



10.2 Lärmkarte des LANUV zum Straßenverkehr $L_{night} / 14/$



10.3 Lärmkarte des LANUV zum Schienenverkehr L_{den} /14/



10.4 Lärmkarte des LANUV zum Schienenverkehr L_{night} /14/

